

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiums „Humanmedizin“ der Sigmund Freud Privatuniversität

Auf Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU) vom 06.10.2014 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiums „Humanmedizin“ gemäß § 2 PUG und § 24 HS-QSG iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
<b>Antragstellende Einrichtung</b>	Sigmund Freud Privatuniversität (SFU)
<b>Standort der Privatuniversität</b>	Wien
Informationen zum beantragten Studiengang	
<b>Studiengangsbezeichnung</b>	Humanmedizin
<b>Studiengangsart</b>	Bachelor/Master
<b>Regelstudiendauer</b>	6 Semester/6 Semester
<b>ECTS</b>	180/180
<b>Akademischer Grad</b>	Bachelor of Science in Medical Science (BScMed) mit Vertiefung in Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie Doktor/in in Medizin (Dr. med. univ.)
<b>akkreditiert für den Standort</b>	Wien

## 2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Sigmund Freud Privatuniversität beantragte am 06.10.2014 die Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiums „Humanmedizin“.



Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde mit Schreiben vom 15.01.2015 zu einer Stellungnahme bezüglich des beantragten Curriculums aufgefordert, die am 26.02.2015 in der Geschäftsstelle der AQ Austria einlangte und der Antragstellerin übermittelt wurde. Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit enthält keine Einwände gegen den vorliegenden Antrag.

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat folgende Gutachter/innen bestellt:

Name	Institution	Rolle
<b>Neugebauer</b> Edmund Univ.-Prof. Dr. em. Prof. h.c.	Universität Witten/Herdecke	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter der Gutachter-Gruppe
<b>Piwowarczyk</b> Andree Prof. Dr. Dr.	Universität Witten/Herdecke	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
<b>Ruth</b> Peter Prof. Dr. rer. nat. Dr. med.	Eberhard-Karls-Universität Tübingen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
<b>Fandler</b> Simon	Medizinische Universität Graz	Studentischer Gutachter

Am 27.02.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in Wien statt.

Das Board der AQ Austria akkreditierte beiden Studiengänge in der Sitzung vom 27./28.05.2015. Die Entscheidung wurde am 16.06.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt und ist seit 22.06.2015 rechtskräftig.

### 3 Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll das Bachelor- und Masterstudium „Humanmedizin“ eingerichtet werden. Das Bachelorstudium ist als sechssemestriges Studium mit 180 ECTS konzipiert. Das Bachelor-Studium Humanmedizin fungiert als Grundstudium für drei Master-Studiengänge: Humanmedizin, Zahnmedizin (nicht Gegenstand des Verfahrens) und Pharmazie (nicht Gegenstand des Verfahrens). Darauf aufbauend wurde das Masterstudium als sechssemestriges Studium mit 180 ECTS konzipiert.

### 4 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachter

Die Gutachter nehmen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bezüglich des Prüfbereichs **Studiengang und Studiengangsmanagement** äußern sich die Gutachter überwiegend positiv. Vor allem die interdisziplinäre Ausbildung (Verschränkung des Bachelorstudiums Humanmedizin mit den Fächern Zahnmedizin und Pharmazie) sowie die

frühe klinische und patientenzentrierte Lehre in dem vorliegenden Curriculum wird von den Gutachtern begrüßt. (vgl. Gutachten, S.6)

Der vorgesehene akademische Grad sei international vergleichbar, die Zulassungsvoraussetzungen angemessen und die *„vorgelegten didaktischen Prinzipien des Prüfungswesen sind zielorientiert, schlüssig und modern“*. (Gutachten, S.8) Darüber hinaus sehen die Gutachter das geplante „Study Counsel Programm“, welches interessierten Studierenden die Möglichkeit der Mitarbeit als Tutor/in oder in der Studienberatung bietet, als begrüßenswert. Dies ermögliche es den Studierenden, sich aktiv in die Lehre einzubringen.

Als Schwachpunkte des Curriculums wird der Verzicht auf vorklinische Laborübungen in den ersten Studienjahren angesehen. *„Die Gutachter sehen den vollkommenen Verzicht auf vorklinische Laborübungen problematisch, da diese für ein Verständnis naturwissenschaftlicher Grundlagen von Wichtigkeit sind. Die Kritik am vorliegenden Curriculum in dieser Hinsicht sollte einer Akkreditierung des Studienganges jedoch nicht entgegenstehen, da sich das von der SFU vertretene neue Lehrkonzept in der Praxis beweisen sollte.“* (Gutachten, S. 7)

Die Gutachter thematisieren den hohen Selbststudienanteil im Curriculum. *„Die Lehre wird auf strukturierten Unterricht (30 %), angeleitetes Selbststudium bzw. Tutorien (20 %) und Selbststudium (50 %) aufgeteilt. Kritik erfahren hierbei die zu gering angesetzten Kontaktzeiten in zahlreichen Veranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengang. Die Höhe des Anteils der Selbststudienzeit ist nach Ansicht der Gutachter selbst für ein Curriculum, welches auch auf Problembasiertem Lernen basiert, ungewöhnlich hoch und kann sich negativ auf die Erreichung der Qualifikationsziele auswirken. Wie in ihrem Antrag auf Akkreditierung vorgesehen, verpflichtet sich die SFU dazu, Überlegungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studienganges aufgrund der Evaluation seiner Effektivität und Güte zeitnah umzusetzen und entsprechende Anpassungen in der Ausbildung vorzunehmen. Somit empfehlen die Gutachter, das Prüfkriterium als erfüllt anzusehen.“* (Gutachten, S.7)

Das Prüfkriterium wird aus Sicht der Gutachter, trotz der oben erläuterten Schwächen im Curriculum in der Zusammenschau, als erfüllt angesehen.

In Bezug auf die Qualifikation des **Personals** halten die Gutachter fest, dass die Anforderungen uneingeschränkt erfüllt werden. Zudem sind die zur Berufung vorgesehenen Lehrstuhlinhaber/innen der klinischen Disziplinen in leitender Funktion in einem Krankenhaus tätig. Die Gutachter gehen davon aus, dass *„auf der Grundlage der genannten Angaben eine ausreichende Anzahl hinsichtlich des Stammpersonals zur Ausübung der Lehrtätigkeit an der SFU zur Verfügung stehen.“* (Gutachten, S.9).

Obwohl die Qualifikation des Personals außer Frage steht, erscheint den Gutachtern das Vorhaben, 73 nebenberufliche Lehrstühle einzurichten, nicht sinnvoll. Die Gutachter sehen in einer Anstellung als externe/r Lehrbeauftragte/r eine sinnvollere Lösung.

Die Gutachter sehen sich aufgrund der Datenlage nicht in der Lage, das Prüfkriterium §17 (2) lit. c (50% Abdeckung des Lehrvolumens durch Stammpersonal) abschließend zu bewerten. Dennoch bewerten sie das vorliegende Gesamtkonzept als tragfähig.

*„Von der Privatuniversität konnte in Antrag, Vor-Ort-Besuch und trotz einer erbetenen Nachforderung nicht nachgewiesen werden, dass die in der PU-Akkreditierungsverordnung (14.06.2013) geforderte Abdeckung des Lehrvolumens von mindestens 50% durch hauptberuflich wissenschaftliches Personal erfüllt und umgesetzt wird. Laut Definition wird unter hauptberuflichem Personal, nach § 14 (5) lit. Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, folgendes verstanden: (...) Unter hauptberuflichem Personal*

werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50% -igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen". Unabhängig von der fachlich attestierten Qualifikation (siehe Prüfbereich b), fallen etliche von der Privatuniversität gelistete Personen nicht unter die Kategorie „hauptberuflich wissenschaftliches Personal". Beispielhaft seien hier etliche geplante Lehrstühle mit einer Lehrverpflichtung von 40 Stunden pro Studienjahr angeführt. Diese werden jedoch für die Berechnung der Lehrabdeckung seitens der Hochschule herangezogen. Auf Basis der im Antrag und in der Nachreichung dargestellten Angaben ist es den Gutachtern nicht möglich, diesen Prüfbereich abschließend zu beurteilen. Es ist jedoch festzuhalten, daß es der SFU gelungen ist, die Lehrstühle (73 gelistete) des Bachelor-Master-Studienganges hochqualifiziert zu besetzen, in den klinischen Disziplinen überwiegend mit Primarii oder leitenden Mitarbeitern externer Klinika. Diese nebenberuflich für die SFU tätigen Lehrstuhlinhaber (jeweils 40 Lehrstunden/Studienjahr), zusammen mit ca. 250 Ärzten (jeweils 20 Lehrstunden/Studienjahr) aus deren Bereichen, erbringen knapp 8000 Stunden der jährlichen Lehrleistung. Dieses Konzept erscheint den Gutachtern als tragfähig, auch wenn die Forderung der Akkreditierungsverordnung nach einem 50%-Anteils in der Lehre nicht erfüllt zu sein scheint. Grundlage für diese positive Empfehlung ist das zu erwartende hohe Engagement in der Lehre, das diesem Personenkreis aufgrund seiner Qualifikation zugetraut werden kann und dem von fest angestelltem Personal gleichkommt." (Gutachten, S.10)

Die Gutachter halten fest, dass die geplanten Studiengänge in das **Qualitätsmanagementsystem** der Privatuniversität eingebunden seien, dass das QM-System eigene Qualifizierungsmaßnahmen für die unterrichtenden Personen vorsehe und die Beteiligung aller relevanten Stakeholder sicherstelle.

In Bezug auf die **Finanzierung** merken die Gutachter an, dass einige Posten nicht zur Gänze nachvollziehbar seien bzw. zu gering kalkuliert worden seien. Abseits einzelner Unklarheiten sei das vorgelegte Konzept soweit schlüssig und realisierbar, sofern die geplante Anzahl an Studierenden erreicht werde.

Zur **Raum- und Sachausstattung** halten die Gutachter folgendes fest: „Der konzipierte Neubau der geplanten medizinischen Fakultät der SFU Privatuniversität wird zunächst als ausreichend für die Durchführung der Lehre angesehen. Bis zu dessen Fertigstellung im 3. Jahr nach Aufnahme des Studienbetriebes sind Ausweichmöglichkeiten zur räumlichen Abdeckung der Lehrveranstaltungen gegeben." (Gutachten, S.12) Es wird abschließend empfohlen, die jährlichen Gewinne in Rücklagen einzustellen, um für Erweiterungen und Ersatzbeschaffung von Sachausstattung (Geräte für die Labore etc.) gerüstet zu sein.

Die geplante **Forschung** für diesen Studiengang entspräche internationalen Standards, die Forschungsstrukturen biete eine gute, aber ausbaufähige Struktur und die Verbindung von Forschung und Lehre sei gewährleistet.

„Insgesamt zeigen die Forschungsförderstrukturen eine ausreichende, aber ausbaufähige Struktur. Der Forschung wird ein wichtiger Stellenwert beigemessen. Es werden zielgerichtete Maßnahmen vorgehalten, um die Finanzierungseinschränkungen einer Privatuniversität zu kompensieren. Die vielen einzuleitenden Maßnahmen sind insgesamt dazu geeignet die Studiengänge ordnungsgemäß durchzuführen, sollten aber zeitnah nach der Akkreditierung überprüft werden. Die geplanten organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept umzusetzen." (Gutachten, S. 15)

Die **nationalen und internationalen Kooperationen** beruhen auf bereits existierenden wissenschaftlichen und beruflichen Netzwerken der an den Studiengang vorgesehenen

Medizinprofessor/innen und die Förderung zur Mobilität der Studierenden und Lehrenden wird von den Gutachtern ausdrücklich begrüßt.

*„Für das klinisch-praktische Jahr wurden Kooperationsverträge mit Lehrkrankenhäusern geschlossen, die dem Antrag beigelegt wurden. Bei den Kooperationspartnern handelt es sich um die „Vinzenzgruppe“ (Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern, Herz Jesu Krankenhaus, St. Josef Krankenhaus, Krankenhaus Göttliches Heiland, Orthopädisches Spital Speising), das „Hanusch-Krankenhaus“ und dem Krankenhaus der „Barmherzigen Brüdern“ in Wien. Das Universitätsklinikum des Studiengangs ist auf mehrere Standorte verteilt und das vorliegende Konzept ist aus Sicht der Gutachter umsetzbar.“ (Gutachten, S. 16)*

In der abschließenden Bewertung empfehlen die Gutachter die Akkreditierung und halten folgendes fest:

*„Die Prüfbereiche Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur, Forschung und nationale und internationale Kooperationen werden von den Gutachtern durchwegs positiv bewertet. Der Prüfbereich „Studiengang und Studiengangsmanagement“ wird in Summe positiv gesehen, wobei vor allem das Fehlen der vorklinischen Laborübungen sowie der hohe Selbstlernanteil kritisch gesehen werden.*

*Bezüglich der Qualifikationen des geplanten Personals werden die Anforderungen uneingeschränkt erfüllt. Die Abdeckung des Lehrvolumens im Ausmaß von mindestens 50% kann aufgrund der vorliegenden Informationen (Antrag und Nachreichungen) nicht abschließend beurteilt werden.*

*Trotz der aufgeführten Kritikpunkte (unter Ausklammerung der 50% Abdeckung des Lehrvolumens durch das hauptberufliche Personal) kommen die Gutachter in ihrer abschließenden Bewertung zu der Auffassung, dass der SFU die erfolgreiche Umsetzung ihres Konzepts eines Bachelor/Masterstudienganges Humanmedizin gelingt, ähnlich wie die Realisierung ihrer seit mittlerweile zehn Jahren existierenden Studiengänge Psychologie und Psychotherapie. Gleichwohl ist das nun angestrebte Projekt aufgrund seiner Komplexität schwerer zu bewältigen. Auch sind die Personen des amtierenden Rektorats der SFU nicht im gleichen Maße mit der Humanmedizin vertraut wie mit der Psychologie und Psychotherapie. Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung des Bachelor/Master Studienganges Humanmedizin.“ (Gutachten, S.17)*

## 5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Da die allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß §2 PU und § 24 Abs. 5 HS-QSG iVm § 17 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung erfüllt sind hat das Board der AQ Austria in seiner Sitzung vom 27./28.05.2015 beschlossen, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität vom 06.10.2014 auf Akkreditierung des Bachelor- und Masterstudiums „Humanmedizin“ stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, das Gutachten, die Stellungnahmen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die Gutachter verweisen in ihren Ausführungen, das Prüfkriterium §17 (2) lit. c (50% Abdeckung des Lehrvolumens durch Stammpersonal), aufgrund der Datenlage, nicht abschließend bewerten zu können. Das vorliegende Konzept für das **Personal** bewerten die Gutachter jedoch als tragfähig. Das Board der AQ Austria sieht aufgrund der Stellungnahme das Prüfkriterium als erfüllt an.

Die SFU argumentiert in ihrer Stellungnahme, von dem Konzept der Personalüberlassungsverträge mit den kooperierenden Krankenhäusern abzusehen. Das Konstrukt der Personalüberlassung sei für die Durchführung der beiden Studiengänge der Humanmedizin für die SFU nicht geeignet. Einerseits sei die Bindung der Mitarbeiter/innen an die Hochschule durch eine direkte Anstellung besser gewährleistet, andererseits könne man bei Personalentscheidungen unabhängig von den kooperierenden Krankenhäusern agieren (bspw.: Aufkündigung eines Lehrvertrags). Die Anstellung erfolgt daher direkt zwischen Mitarbeiter/in und der Privatuniversität mittels eines eigenen Arbeitsvertrags, wobei die vorgesehenen Lehrstuhlinhaber/innen der kooperierenden Kliniken vertraglich zur persönlichen Abhaltung der Lehrveranstaltungen verpflichtet werden.

In der Stellungnahme zu dem Gutachten listet die Privatuniversität die Lehrleistung des geplanten Stammpersonals auf. Laut den Berechnungen und der geschaffenen Möglichkeit für klinisch tätige Ärzte/Ärztinnen sich befristet mit einem Anstellungsverhältnis von 30 Stunden ausschließlich Lehre und Forschung zu widmen, ist die Abdeckung des Lehrvolumens zu mindestens 50% durch das Stammpersonal gewährleistet. Die Qualifikation der vorgesehenen Lehrenden wird von den Gutachtern außer Frage gestellt und daher wird das Prüfkriteriums Personal als erfüllt angesehen.

Zu den von den Gutachtern kritisierten fehlenden vorklinischen Laborübungen im geplanten **Studium** nimmt die Antragstellerin ausführlich Stellung und listet sämtliche Module in denen Laborübungen durchgeführt werden. Da die Gutachter selbst diese Kritik nicht als Hindernis für eine Akkreditierung ansehen und auch das Bundesministerium für Gesundheit in seiner Stellungnahme diesbezüglich nichts vermerkt hat, stellt dieses Monitum keinen Grund für eine Ablehnung des Antrags dar.

Die Stellungnahme des **Bundesministeriums für Gesundheit** fällt ebenso positiv aus bzw. wurden keine Einwände gegen den vorliegenden Antrag vorgebracht.

## 6 Anlagen

- Gutachten
- Stellungnahme